

# RS OGH 1995/9/21 50b51/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

## Norm

StadtErnG §7 Abs3

StadtErnG §13 Abs3

## Rechtssatz

Ein Bescheid nach § 7 Abs 3 StadtErnG, der feststellt, dass sich die Assanierungsmaßnahmen nicht auf eine bestimmte Liegenschaft erstrecken (hier: wegen des Ausnahmetatbestandes nach § 7 Abs 2 lit d StadtErnG), stellt nicht eine gänzliche Ausnahme von den Bestimmungen des StadtErnG oder zumindest über die mit der Erklärung zum Assanierungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen dar, weil für die einzelnen im StadtErnG vorgesehenen Maßnahmen jeweils eine gesonderte Ausnahmeregelung normiert ist. Ein Bescheid nach § 7 Abs 3 StadtErnG hat daher auch nicht zur Folge, dass die in § 31 Abs 3 StadtErnG geregelten Voraussetzungen für die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages betreffend eine im Assanierungsgebiet gelegene Liegenschaft nicht erfüllt sein müssten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 51/95  
Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 51/95  
Veröff: SZ 68/172

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0072962

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)